



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Stefan Hartl, Mühlhausen, Augsburgener Straße 22, 86444 Affing

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren und einer Anlage zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere anfallen, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1320 der Gemarkung Mühlhausen

Beantragte Bestandteile des Vorhabens:

- Umnutzung von bestehenden Räumen in Räumlichkeiten für einen Schlacht- und Zerlegebetrieb: Wartestall der zur Schlachtung angelieferten Schafe und Ziegen, Wartestall der zur Schlachtung angelieferten Rinder, Heu- und Strohlager, Schlachtraum zur Schlachtung von Schafen, Schlachtraum zur Schlachtung von Rindern, Zerlegeraum, Maschinenraum, zwei Kühlräume, Fleischbeschauraum, Kühlraum für Konfiskate, Kühlraum zur Lagerung von Schaffellen, Kühlraum zur Lagerung von Rinderfellen
- Erhöhung von zwei bestehenden Abluftkaminen auf eine Höhe von jeweils drei Meter über First

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

7.13.2

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich die FFH-Gebiete „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ und „Höh, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich von Augsburg“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 30 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-0084-001 „Laubwaldbestand an der Lechleite S Mühlhausen“.

Ca. 500 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-0069-002 „Gehölz- und Heckenstrukturen N bis NW Bergen“.



Ca. 400 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-0069-003 „Gehölz- und Heckenstrukturen N bis NW Bergen“.

Ca. 250 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-0042-001 „Gehölzsaum an der Friedberger Ach östlich von Mühlhausen“.

Ca. 350 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-1026-000 „Röhricht an der Friedberger Ach südöstlich von Mühlhausen IV“.

Ca. 350 m südöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7531-1015-000 „Röhrichte und Mädesüßfluren am Leitengraben südwestlich Bergen“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Friedberger Ach überschritten. Die Qualitätsnormen für Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) sind im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Friedberger Ach überschritten.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ und „Höh, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich von Augsburg“. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den FFH-Gebieten. Da in dem beantragten Wartestall nur zeitweise eine vergleichsweise geringe Zahl von Tieren untergebracht werden soll, ist nach überschlägiger Abschätzung das für eine Stickstoffdeposition in FFH-Gebiete als zulässig erachtete Abscheidungskriterium eines Stickstoffdepositionswertes von 0,3 kg/ha*a eingehalten.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die Schutzziele Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Pflanzenschutzmittel noch Quecksilber und PFOS erzeugt. Der Festmist aus dem Wartestall enthält Nitrat und wird zum Zwecke der Ausbringung als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen an einen anderen Landwirt abgegeben. Die Ausbringung erfolgt nach den Vorschriften der Düngeverordnung und ist nicht Prüfungsumfang im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und



ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers werden durch die ordnungsgemäße Erfassung und Ableitung der Schlachtabwässer in die gemeindliche Kanalisation verhindert.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“